Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
Civiliſtiſche Praxis.

Siebenunddreißigſter Band. Erſtes Heft.

I.

Ueber den Einfluß des Criminalurtheils auf den Civilpunkt.

Von

Herrn **M. Schäffer,**
Hofgerichtsrath in Gießen.*)

Das Verhältniß der Criminalſache zu der mit ihr connexen Civilſache, insbeſondere die Frage: iſt ein Straferkenntniß auch für den Civilrichter, welcher über den Entſchädigungsanſpruch des durch das Verbrechen Verletzten zu erkennen hat, unbedingt maßgebend? iſt bekanntlich ſchon vielfach erörtert und verſchiedenartig beantwortet worden, und noch in jüngſter Zeit hat man einander widerſtreitende Anſichten verfochten, von denen diejenige, nach welcher jene Frage zu bejahen iſt, zunächſt zwar die franzöſiſche Doctrin und Praxis vor Augen hat, aber auch auf allgemeineren Gründen fußt.[1]) Die öftere

*) Nachſtehende Abhandlung war ſchon Juli 1853 in unſern Händen, konnte aber wegen Ueberfülle von Stoff erſt jetzt Aufnahme finden.

Die Redaktion.

1) Merkel: Welche Wirkung haben die rechtskräftigen Urtheile in Strafſachen auf die Entſcheidung in Civilſachen und umgekehrt? (in v. Jagemann's Gerichtsſaal 1852. Dec. S. 500—528. und 1853. Februarheft S. 135—159., vergl. mit einem Aufſatze deſſelben Verf. im Gerichtsſaale 1852. S. 429—462.) — Schwarze über das Präjudiz der Civil- und Criminalſache (in der Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächſt für das K. Sachſen N. F. 10. Bd. Nr. XII. S. 218—248.)

Wiederkehr dieſer Frage bei den Gerichten hat zu gegenwärtiger Betrachtung die nächſte Veranlaſſung gegeben.

§. 1. Es fehlt an gemeinrechtlichen Beſtimmungen, welche ſich über den vorliegenden Gegenſtand in beſtimmter, unzweideutiger Weiſe ausſprechen.

Vor Allem finden wir im römiſchen Rechte keine Vorſchriften und Entſcheidungen, welche das Verhältniß der Civil- und Criminalſache zu einander principmäßig ausreichend regelten. Es ſollte zwar die criminalrechtliche Verfolgung eines Verbrechens die Geltendmachung der civilrechtlichen Anſprüche aus demſelben nicht hindern und die Entſcheidung der Civilſache auf die ſtrafrechtliche Beurtheilung der in Frage ſtehenden Handlung regelmäßig nicht von Einfluß ſein, ſo wie auch über Civil- und Criminalpunkt in demſelben Urtheile erkannt werden konnte. Allein man vermißt in den einzelnen, nicht immer miteinander in Einklang ſtehenden Geſetzſtellen nähere normgebende Beſtimmungen, und wenn auch Fälle aufgeführt werden, in welchen die Civilfrage als präjudiciell vor der Criminalſache erledigt, oder eine principaliter auf poena gerichtete Klage verſagt werden ſoll, damit nicht ein Präjudiz für die Criminalſache begründet werde, oder wenn endlich auch hier und da geſagt oder angedeutet iſt, daß die Criminalſache als die wichtigere der Civilſache vorgehen müſſe; ſo läßt ſich daraus doch nichts Sicheres über die Reihenfolge der Behandlung und Entſcheidung beider Sachen, ſo wie insbeſondere darüber entnehmen, ob die zuerſt ergangene Entſcheidung für die nachfolgende, namentlich diejenige über das Verbrechen für die Entſcheidung über den Civilpunkt geradezu bindend ſein oder nur etwa als Autorität gelten ſollte. Die Vorſchrift des römiſchen Rechtes, daß eine principaliter poena verfolgende Civilklage bis zur Entſcheidung der auf daſſelbe Factum ſich gründenden Criminalklage auszuſetzen ſei (falls nicht beide Sachen gleichzeitig vor demſelben Gericht verhandelt wurden und entſchieden werden konnten — c. 3. C.

de ord. jud. 3, 8), war sehr natürlich, weil man verhüten wollte, daß das in der Civilsache, als der geringeren, erlassene Erkenntniß auf das Strafurtheil in irgend einer Weise einwirke. Damit war freilich zu erkennen gegeben, daß man den Einfluß des früher gefällten Criminalurtheils auf die Civilsache nicht für bedenklich fand. So wenig man indessen sagen kann, daß das römische Recht, wenn es das Verfahren über die Pönalklage bis zur Entscheidung über das Verbrechen ausgesetzt wissen wollte, damit dieser nicht präjudicirt werde, von der Idee ausgegangen sei, daß das Erkenntniß über jene auch dasjenige über diese in sich begreife, so wenig kann man auch behaupten, daß das römische Recht in der Bezeichnung der Criminalsache als der wichtigeren und in den Worten: major enim quaestio minorem ad se trahit (c. 4. C. de ord. jud. fr. 54. D. de judic. 5, 1) mehr habe ausdrücken wollen, als daß das Urtheil in der Criminalsache „von der bedeutendsten Autorität in der Civilsache sein würde, da bei der großen Sorgfalt von dergleichen Untersuchungen das endliche Resultat als der Wahrheit entsprechend wohl angenommen werden könnte.“ [2])

Uebrigens ist jenen mit Gerichtsverfassung und Prozeßformen zusammenhängenden römischen Bestimmungen keine unmittelbare Anwendbarkeit zuzugestehen, und überdieß wird auch in der c. un. C. quando civ. actio crim. praej. (9, 31) ausdrücklich anerkannt, daß Civil- und Criminalklage, wenn erstere reipersecutorischer Natur ist, von einander unabhängig sind.[3])

---

2) Planck, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht S. 236.

3) Ein näheres Eingehen in diese Materie ist hier nicht erforderlich. Mehr oder weniger ausführlich handeln aber darüber: Leist de praejudiciis in concursu causarum crim. et civ. evenientibus; Mejer de civil. et crim. causae praejudicio. Derselbe über das Präjudicium zwischen einer Civil- und Criminalsache (im Arch. des Criminalrechts N. F. 1844. S. 321—377); Planck, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten

Das canonische Recht enthält ebenfalls keine den Einfluß des Criminalurtheils auf den Civilpunkt speciell betreffenden Bestimmungen; hervorzuheben ist indessen, daß es vorschreibt, es solle, wenn sich gelegentlich einer im Civilverfahren stattgehabten Beweisführung ein Verbrechen herausstelle, darauf allein noch nicht ein Straferkenntniß gegründet werden können.[4])

Die Glossatoren, welche vorzugsweise über den Einfluß der Civilsache auf die Criminalsache handeln, sprechen sich im Allgemeinen dahin aus, daß eine der anderen nicht präjudicire;[5]) die canonischen Prozessualisten sind im Wesentlichen der Glosse gefolgt,[6]) und obwohl unter Anderen Bartolus dem förmlichen Criminalbeweise Einfluß auf die Civilsache einräumt, Baldus aber die Frage: num criminaliter damnatus ex eodem processu possit compelli ad rei restitutionem? zu bejahen scheint, so sagt doch Mejer l. c. mit Recht von ihnen: „neque Bartolus, neque Baldus perspicuam sibique constantem hac in re doctrinam videntur habuisse.“

Auch die, durch die Particularstrafgesetzbücher ohnedem außer Geltung gekommene, H.G.O. von 1532 endlich hat die oben aufgeworfene Frage unentschieden gelassen. Nur in einem Falle scheint sie das Criminalurtheil als bestimmend für das Erkenntniß über den Privatanspruch angesehen zu haben. Sie schreibt nämlich im Artikel 12. vor: der Ankläger müsse vor Einleitung des

im Prozeßrecht, bes. §§. 15, 32—34; Brackenhöft, die Identität und materielle Connexität der Rechtsverhältnisse §§. 18, 19; Derselbe Erörterungen über v. Linde's Lehrbuch des Proz. S. 150. Note 8. Zu vergleichen sind auch noch Hefftter System des römischen und deutschen Civilprozeßrechts §§. 103 und 129. Schwarze, a. a. O. §. 1. und Strippelmann N. Sammlung dem. Entscheidungen des OAG. zu Kassel 2. Bd. N. 56.

4) Brackenhöft, Erörterungen S. 150. Note 8. a. E. Mejer l. c. §. 36.

5) Mejer l. c. §. 33sqq.

6) Mejer l. c. §. 38—42.

Prozesses Caution dafür leisten, daß er die Sache verfolgen und im Falle ungenügender Beweisführung die Kosten des Verfahrens berichtigen, sowie überdieß dem Angeklagten für die ihm zugefügten Schäden und Schmach Ersatz leisten wolle, und es habe dann entweder der Strafrichter selbst, welcher in der Criminalsache competent gewesen, oder der ordentliche Richter des Anklägers, nach Wahl des schuldlos Angeklagten, über einen desfallsigen Schadenersatzanspruch nach vorheriger summarischer Verhandlung zu erkennen. Damit stehen die Art. 90. und 201. in Einklang. Jene Bestimmung des Art. 12. (zu vergl. mit Art. 13. 151—154.) findet indessen ihre natürliche Erklärung darin, daß die CCC. den Anklageprozeß noch kennt, daß sie darum zur Verhütung unbegründeter Anklage oder doch wenigstens Sicherung der dem Angeklagten daraus entspringenden Schadensforderung den Ankläger zur Cautionsleistung angehalten wissen will und jenem, wenn er, so zu sagen, seinen Prozeß gegen diesen gewonnen hat, das Recht einräumt, sich aus der Caution wegen Kosten und Schäden bezahlt zu machen. In der Absolution des grundlos Angeklagten liegt demnach, wenn nicht etwa der Criminalrichter nach Art. 201. auf Compensation der Kosten und Schäden zu erkennen veranlaßt sein sollte, zugleich der Ausspruch, daß der Fall eingetreten sei, für welchen die Caution gestellt worden; hier ist daher das Criminalerkenntniß die Grundlage des Entschädigungsanspruchs, über dessen Größe allein noch Verhandlungen statt zu finden haben, und wenn auch wohl noch Gründe von dem Ankläger geltend gemacht werden könnten, welche ihn zu exculpiren geeignet wären, so muß doch die Schuldlosigkeit des Angeklagten als durch das Criminalurtheil außer Zweifel gesetzt angesehen werden.[7])

7) Zachariä, über das Verhältniß präjudicieller Civil- und Criminalsachen im Arch. des Criminalrechts v. 1840. Nr. XV. §. 3. und §. 4. Note 17.

So wenig aus diesem speciellen Falle die allgemeine Regel abgeleitet werden kann, daß das Straferkenntniß als bindende Vorschrift stets auch dem privatrechtlichen Anspruche aus dem Verbrechen zu Grunde gelegt werden müsse, so wenig auch läßt sich eine solche Behauptung auf den Inhalt des Artikels 198. Nummer 4. des §. 2. stützen.

Die CCC. verpflichtet nämlich zwar den Criminalrichter, in gewissen Fällen bei Verurtheilung des Angeklagten das Privatinteresse des Verletzten mit in Betracht zu ziehen, und es würde insoferne die strafrechtliche Ueberführung des Angeklagten, oder vielmehr die von dem Criminalrichter gewonnene Ueberzeugung von dessen Schuld, auch auf jenen Civilpunkt influiren. Allein, wenn man auch nicht jene Vorschrift der CCC. aus dem Anklageprozesse, also daraus erklären will, daß der Verletzte, indem er gegen den Verbrecher Anklage erhebt, auch sein Privatinteresse mit geltend macht — wie denn auch Zachariä a. a. O. S. 404. Note 16. meint, daß die CCC. die Verfolgung der Civilansprüche des Verletzten auf dem Wege der Adhäsion im Auge gehabt habe —; so kann doch eine dem Criminalrichter gegebene Vorschrift, auf die Untersuchungsacten hin den Angeklagten, falls er denselben schuldig finden sollte, auch zum Ersatze des dem Verletzten zugefügten Schadens zu verurtheilen, den Civilrichter nicht von selbst schon verpflichten, den Ausspruch des Criminalrichters über die strafrechtliche Schuld eines Angeklagten zur Grundlage seines Erkenntnisses über das in dem Straferkenntnisse unberührt gebliebene Privatinteresse des Verletzten zu machen. Dieß hat auch die CCC. nicht thun wollen. Die Bestimmung nämlich, daß der Criminalrichter in einigen besonderen Fällen noch neben der zu erkennenden peinlichen Strafe aussprechen solle, daß der Angeklagte das Gut, das er dem Verletzten entzogen, zurückzugeben, beziehungsw. einen gewissen Vermögensverlust zum Vortheile dieses Letzteren zu erleiden

habe,[8]) hat darin ihren Grund, daß in den betreffenden, einzelne Verbrechen pönalisirenden Artikeln jene Restitutionsverbindlichkeit und Vermögensverwirkung als ein Theil der im Ganzen zu erkennenden Strafe ausdrücklich bezeichnet ist. Deßhalb mußte der Criminalrichter, obwohl ihm, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entschädigungsansprüche des grundlos Angeklagten und über das zwischen Mehreren streitige Eigenthum an einer gestohlenen Sache (Art. 12. und 207 ff.), Civiljurisdiction nicht zustand, doch auf jene Vermögensnachtheile, als Privatstrafe, gegen den schuldigen Verbrecher miterkennen.[9]) Zwar sind die Rückerstattung „fälschlich abgeschwornen" Gutes, wovon Art. 107. spricht, und der einfache Ersatz des Gestohlenen, welchen mindestens der Dieb nach den Art. 157. und 158. zu leisten hat, nicht gerade als Strafe anzusehen; allein die CCC. stellt in dem Art. 198. alle Fälle, in welchen der Schuldige das einem Andern entzogene Gut restituiren, oder eignes Vermögen zur Strafe verwirkt haben soll, auf gleiche Linie, und so gibt sie denn auch dem Criminalrichter auf, im Strafurtheile des Einen, wie des Anderen, gleichmäßig zu gedenken. Die CCC. hat im Art. 198. vier solcher Fälle, in welchen ein Uebel-

8) Die CCC. hat aber freilich in den Art. 120 und 121. diese Vermögensstrafen, wie sie die Art. 145. und 146. der Bamberger H.G.O. enthalten, nicht besonders ausgedrückt.

9) Planck a. a. O. §. 48. bemerkt richtig, daß die CCC., indem sie ausnahmsweise dem Criminalrichter das Erkenntniß über den Civilpunkt zugewiesen habe, von der Ansicht ausgegangen sei, daß das officium des Criminalrichters als solchen dieses mit umfasse. In Folge dieses Officium's wird übrigens mit Recht nach einer allgemeinen, wohl mit auf jene Bestimmung der CCC. sich gründenden Praxis von dem Criminalrichter bei dem Verbrechen des Diebstahls über die zum Behufe der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommene, als entwendet bezeichnete Sache verfügt, bezw. deren Rückgabe an den Bestohlenen, im Falle der Beweis des Diebstahls für geführt erklärt wird, angeordnet, so wie überhaupt auch über die s. g. corpora delicti dem Criminalrichter die Verfügung zusteht. Schwarze a. a. O. §. 8.

thäter „zusammt einer rechtlichen Leibstrafe Jemand sein Gut wiederzukehren oder aber etwas von seinen eigen Gütern zu geben verwürkt" und der Criminalrichter dieses auszusprechen hat, aufgezählt, aber freilich hinzugefügt, daß das Nämliche eintreten solle, „so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun rechtlich erfunden würde." Dieser der Bamberg. wörtlich entnommene Zusatz kann nicht sagen wollen, daß es ganz dem Ermessen des Criminalrichters überlassen sein solle, in welchen sonstigen Fällen eine Vermögensstrafe jener Art gegen den schuldig befundenen Angeklagten zu erkennen sei, sondern muß, da Strafgesetze strenge auszulegen sind, so verstanden werden, daß der Criminalrichter auch in allen in jenem Artikel nicht besonders hervorgehobenen peinlichen Fällen, in welchen, gleichwie in den besonders genannten, ein solcher Vermögensverlust als Theil der Strafe — sei es nun direct, oder durch Verweisung auf das gemeine Recht — wirklich angedroht worden sei, im Strafurtheile darauf miterkennen müsse. Auf keinen Fall will die CCC. dem Strafrichter dadurch die Befugniß einräumen, über alle auf ein Verbrechen zu gründende Privatansprüche mitzuentscheiden (vergl. Art. 12. a. E.)[10], und noch weniger läßt sich, wie oben schon erwähnt wurde, daraus schließen, daß dem Civilrichter das Criminalurtheil stets auch dann, wenn es über den Civilpunkt nichts enthalten würde, als Fundament einer solchen bei ihm erhobenen Schadensklage habe gelten müssen.[11])

10) Eine weitere Ausdehnung gibt dem Art. 198. der CCC. von Grolman Criminalrechtswissenschaft §. 544. a. E.

11) Jordan (in Weiske Rechtslexicon Bd. 1. S. 123. Note 5.) unter „Adhäsionsprozeß" sagt in dieser Beziehung: „Der Art. 98. §. 4. verordnet, daß in den Fällen, wo die P.G.O. selbst die Verbindlichkeit der Wiedererstattung ausspricht, das Strafurtheil auch diese Verbindlichkeit aussprechen soll. Dieß berechtigt aber den Betheiligten bloß, das zu Erstattende auf dem Grunde des Strafurtheils civilrechtlich zu verfolgen."

§. 2. Bei dem Mangel eines bestimmten gesetzlichen Ausspruchs über die vorliegende Frage konnte es nicht fehlen, daß sich verschiedene Ansichten bildeten und daß desfallsige Meinungsverschiedenheit noch in der neuesten Zeit besteht.

Abgesehen von Ferrarius (J. S. de Ferrariis) praxis aurea (Col. 1576.) — welcher p. 2. im Summarium des betreffenden Kapitels den Satz aufstellt: sententia lata in criminali (condemnatoria) praejudicat in civili, und diesen Satz in §. 3. dadurch motivirt, „quia in criminali fuit perfectius de causa probatum, quaesitum et disp.“ — und v. Gönner in seinen Motiven zum Entwurf eines Gesetzbuchs für das gerichtliche Verfahren u. s. w. S. 81 ff. (dieser jedoch mehr vom legislativen Standpunkte aus), halten, nach dem Zeugnisse von Merkel im „Gerichtssaal“ J. 1852. 2. Hälfte S. 528., insbesondere die französischen Juristen in überwiegender Mehrheit den Satz fest, daß die Entscheidung des Criminalrichters ein Präjudiz für den Civilrichter bilde (le criminel emporte le civil), und in diesem Sinne sollen sich auch die französischen, sowie die rheinbairischen Gerichtshöfe stets ausgesprochen haben. Neben einigen aus dem französ. Recht hergenommenen Gründen führt man für diese Ansicht namentlich an:

Im Strafverfahren sei Alles darauf berechnet, die objective Wahrheit zu erforschen; wenn diese Wahrheit aber für die ganze bürgerliche Gesellschaft feststehe und anerkannt werden müsse, warum solle sie nicht eben so für und gegen den Beschädigten feststehen und anerkannt werden müssen? Man könne hier füglich von einer auch auf den Entschädigungsanspruch sich beziehenden res judicata sprechen, da die öffentliche Klage durch den die ganze Staatsgesellschaft, also auch den Beschädigten, als Mitglied dieser Gesellschaft, vertretenden Staatsprocurator erhoben werde und die Privatklage mit der öffentlichen Klage eine und dieselbe Thatsache zum Gegenstande habe,

ohne daß nach Inhalt des fr. 7. §. 4. D. de exc. rei jud. (44, 2.) darauf etwas ankomme, daß die beiden Klagen an verſchiedenen Gerichten verhandelt und entſchieden würden. Es wäre auch mißſtändig, wenn der Civilrichter das, was der Criminalrichter auf eine ſorgfältige Unterſuchung hin als Wahrheit ausgeſprochen habe, von Neuem in Frage ſtellen dürfte, wenn er, nachdem der Strafrichter den Angeklagten der ihm zur Laſt gelegten Handlung für ſchuldig erklärt, ihn daher zur geſetzlichen Strafe, vielleicht zur Todesſtrafe verurtheilt habe, hinſichtlich des Schadens, welcher dem durch das Verbrechen Betroffenen zugefügt worden, eine neue Beweisführung über die Thatfrage veranlaſſen wollte, und wenn er ſich dann wohl gar zu einem dem Straferkenntniſſe entgegengeſetzten Ausſpruche beſtimmt fände. Die öffentliche Klage ſei übrigens auch die Hauptklage; ſie werde im allgemeinen Intereſſe, im Intereſſe der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft erhoben. Die Entſchädigungsklage ſei nur ein Acceſſorium der Hauptklage und hänge daher nothwendig von dem Ausgange derſelben ab, wenn auch die beiden Klagen bei verſchiedenen Gerichten erhoben würden.

Andere Juriſten legen dagegen dem Criminalurtheile nur die Wirkung bei, daß es zwar einer Klage auf Schadenserſatz zur Stütze dienen könne und die beſchädigende Handlung vollſtändig beweiſe, dem Beklagten jedoch die Möglichkeit gegeben ſein müſſe, die Wirkſamkeit des Criminalurtheiles, als einer öffentlichen Urkunde, durch Gegenbeweis zu entkräften.

Für dieſe Anſicht haben ſich beſonders Kleinſchrod im neuen Archive des Criminalrechts Bd. 2. Nr. XI. §. 10—12. und Henke im Handbuche des Criminalrechts und der Criminalpolitik Bd. 4. §. 29. S. 220. ausgeſprochen. Letzterer ſagt wörtlich:

„Wenn demnach der Angeſchuldigte im Criminalprozeß verurtheilt worden iſt und der durch das Verbrechen

deſſelben Verletzte ſeine privatrechtlichen Anſprüche durch Anſtellung einer ordentlichen Klage im Wege des Civilprozeſſes geltend macht, ſo kann derſelbe zwar, unter der Vorausſetzung, daß im Criminalprozeß alles zur Begründung jener Anſprüche Erforderliche bereits erörtert worden iſt, das Criminalurtheil als Beweis des Grundes ſeiner Klage benutzen; allein dem Beklagten iſt es unbenommen, den gegen ihn als Inculpaten geführten Beweis in Beziehung auf das Civilverhältniß durch Beweis von Einreden oder durch directen Gegenbeweis zu entkräften, nicht minder auch ſich noch aller der Vertheidigungsmittel zu bedienen, die ihm die civilprozeſſualiſchen Formen darbieten und die er als Inculpat wegen der abweichenden Formen der Beweisaufnahme im Criminalprozeß dort nicht benutzen konnte."

Die Mehrzahl der Juriſten erkennt jedoch das Criminalurtheil als ſelbſtſtändigen Klaggrund für die aus dem Verbrechen entſpringende Schadensklage nicht an, wenngleich ſie die Erheblichkeit des Criminalbeweiſes für die Civilſache nicht verkennt und dem Kläger daher auch geſtattet, die Unterſuchungsakten zum Behufe ſeiner Beweisführung zu benutzen.

Als Vertheidiger dieſer Anſicht mögen hier beſonders genannt ſein:

Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung. 2. Ausg. S. 32 f.

Abegg, Lehrbuch des Crim.-Proz. §. 6.

Bauer, Lehrbuch des Strafprozeſſes §. 69. und §. 248. I. (der jedoch mehr den Vertheidigern der oben angeführten Mittelmeinung ſich zuzuneigen ſcheint; eben ſo Stübel, Criminal-Verfahren §. 1324—1326.)

Martin, Lehrbuch des Criminalprozeſſes. 3. Aufl. §. 27.

Brackenhöft, Erörterungen u. ſ. w. §. 58.

Hefftter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 580. a. E.

Derſelbe, Syſtem des römiſchen und deutſchen Civilprozeßrechts §. 129. a. E.

Müller, Criminalprozeß §. 88. a. E. und §. 249. („—; anderen Theils läßt sich nicht behaupten, daß bei der sub- und objectiven, sowie bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des Civil- und Criminal-Prozesses, das Criminalurtheil zugleich präjudiciell sei für das Urtheil über die Civilansprüche aus der rechtswidrigen Handlung und umgekehrt.")

Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. 1. Bd. §. 10. („Ebensowenig tritt Rechtskraft des Strafurtheils für den nachfolgenden, wegen der nämlichen Thatsache angestellten Civilstreit ein, wenn der Angeklagte als schuldig verurtheilt wurde, weil auch hier der Mangel der Bedingungen der Rechtskraft vorhanden ist. Dieß hindert nicht, daß die in dem Strafverfahren vorkommenden Beweise der Thatsachen, die für das nachfolgende Civilverfahren wichtig werden, von dem Civilkläger benutzt werden können.")

Leist, l. c. §. 19—21.[12])

Mejer, l. c. cap. III. p. 91 sqq.

Planck, a. a. O. §. 63.

Schwarze, a. a. O. (vergl. mit Schwarze's Abhandlung im Archiv des Crim.-Rechts N. F. Jahrgang 1852. Nr. XVI.)

Planck lehrt im Wesentlichen: Es sei zu unterscheiden, je nachdem Criminal- und Civilsache sich bedingten, d. h. in der einen ein Rechtsverhältniß ausschließlich zur Untersuchung komme, welches eine Voraussetzung

---

12) Leist scheint zwar §. 21. behaupten zu wollen, daß das Strafurtheil an sich eine juristische Vermuthung für die Wahrheit der Thatsache, welche durch dieses Urtheil als vorhanden anerkannt worden, auch für den Criminalprozeß begründe; allein aus dem gleich Nachfolgenden geht hervor, daß er nur sagen will, die Untersuchungsergebnisse, auf welche sich das Strafurtheil stütze, könnten geeignet sein, auch den Civilrichter zu überzeugen und insoferne habe das Straferkenntniß Beweiskraft für den Civilrichter.

der Entscheidung in der anderen bilde, oder beide Sachen nur die Untersuchung einer factischen Frage gemein hätten. Im ersteren Falle müsse das in der einen Sache, welche die andere bedinge, ergangene Urtheil auch in dieser anderen vermöge der Rechtskraft gelten. In diesem Falle müsse das Verfahren in der einen Sache — und so insbesondere auch die Criminalsache sistirt werden, wenn eine selbstständige Streitigkeit über ein Privatrechtsverhältniß im Gange sei oder beginne, welches eine Voraussetzung des Strafrechts bilde, obwohl sonst der Criminalrichter die Befugniß habe, Civilpunkte incidenter zu untersuchen, selbst wenn sie Gegenstand eines eignen Civilprozesses sein könnten, aber nicht seien. In letzterem Falle aber, wenn beide Sachen nur die Untersuchung einer factischen Frage gemein hätten, trete entweder gar keine Sistirung ein, oder es gehe höchstens der wichtigere Rechtsstreit vorauf, und dieß gelte namentlich da, wo aus derselben Handlung ein Strafrecht des Staates und ein Civilanspruch auf Schadensersatz irgend einer Art hervorgehe. Zweifel an der Richtigkeit dieser Stellung könnten nur diejenigen erregen, welche einer früher mitunter aufgestellten Meinung huldigten, daß das Criminalurtheil vermöge seiner Rechtskraft auch den Civilanspruch entscheide. Diese könnten auch hier die Anwendung der in jenem ersten Falle aufgestellten Regel fordern. Allein diese Ansicht sei in der neueren Zeit ziemlich vollständig verlassen und beruhe auf dem Irrthum, daß ein Richterspruch auch factische Fragen und nicht bloß Rechtsverhältnisse in Rechtskraft festsetzen könne. So werde auch, wenn eine im Civilverfahren producirte Urkunde als verfälscht angefochten und eine Untersuchung darüber eingeleitet würde, in der Criminalsache nur entschieden: ist das Strafrecht des Staates gegen diesen Verbrecher begründet? nicht aber: ist die Urkunde wirklich verfälscht? Es könne daher, da gleichmäßige Entscheidung des Rechtsverhältnisses nicht stattfinde, auch eine Einwirkung

der Entscheidung des einen Rechtsstreits auf den anderen nicht angenommen werden.

§. 3. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte bezüglich dieser Streitfrage haben sich, soweit der Verf. davon hat Kenntniß erlangen können, theils ausdrücklich für die Unabhängigkeit des Erkenntnisses über den Civilpunkt von dem Criminalurtheil ausgesprochen, theils wenigstens nicht bestimmt dagegen erklärt.

In einem, in Seuffert's Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. 2. Nr. 103. mitgetheilten, Urtheile des O.A.G. zu Dresden wird namentlich gesagt: Zweck des Criminalverfahrens sei, zu ermitteln, ob ein Verbrechen begangen worden, wer der Urheber desselben und wie er zu bestrafen sei, keineswegs aber (wenigstens nicht in der Regel) habe es die privatrechtlichen Folgen eines Vergehens festzustellen. Eine Verurtheilung im Civilprozesse könne nur stattfinden, wenn die Partheien in der für denselben vorgeschriebenen Form mit ihrer Rechtsvertheidigung gehört worden seien. Daraus folge, daß ein Erkenntniß in dem Untersuchungsprozesse, in welchem das Verfahren ein ganz anderes sei, nicht dergestalt maßgebend für den Civilprozeß sein könne, daß, was in ersterem als juristische Wahrheit angesehen werde, auch in letzterem dafür gelten müsse. — Nach einer neueren Mittheilung im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Jahrgang 1853. Nr. 19. wurde aus den eben angeführten Gründen eine auf eine criminalgerichtliche Entscheidung gegründete Klage auf Schadenersatz von dem Gerichte erster Instanz abgewiesen und von dem oberen Gerichte nur deßhalb zugelassen, weil dasselbe von der Ansicht ausging, daß die Klage nicht lediglich auf das Criminalurtheil sich stütze, sondern dieses nur an die Spitze gestellt habe.

Die Rechtsprechung der hannöver'schen Gerichte war dieselbe; wenigstens hat das O.A.G. zu Celle,

wie aus v. Bülow und Hagemann pr. Erört. Bd. 6. Nr. 73. zu ersehen ist, in einem dort referirten Falle im J. 1802. erkannt: daß das in einer Criminalsache aufgenommene eidliche Zeugenverhör in der Civilsache zu keinem Beweismittel diene. (Ueber das jetzt in Hannover geltende Recht s. Note 14.)

Was die Rechtsprechung der churfürstl. hessischen Gerichte betrifft, so erwähnt Strippelmann in seiner Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des O.A.G. zu Kassel (Bd. 1. Nr. 18. S. 177.) eines Falles, in welchem eine Frau gegen ihren Mann wegen Ehebruchs auf Scheidung und Rückgabe ihrer Illaten klagte und zum Beweise des von dem Beklagten abgeleugneten Klaggrundes auf die Protokolle der vorhergegangenen Untersuchung, worin der Mann den Ehebruch eingestanden, in Folge dessen er zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, sich bezogen hatte. Nach Apposition der Akten wurde der Beweis für geführt erklärt, von dem Manne aber dagegen appellirt, indem er geltend machte, daß ein civilrechtliches Erkenntniß nicht auf ein Untersuchungsprotokoll habe gebaut werden dürfen und das Geständniß in Ehebruchssachen ein unstatthaftes Beweismittel sei, hier auch, weil es in Untersuchungsakten abgelegt worden, unerheblich wäre. Von dem O.A.G. wurde aber die Beschwerde verworfen, indem erwogen ward, daß das Straferkenntniß, da es vom zuständigen Gericht erlassen und in höherer Instanz fruchtlos angefochten worden sei, zum Beweise des Ehebruchs in diesem Prozesse genüge, überdieß aber auch die Grundlage des Erkenntnisses, der Ehebruch, vollständig bewiesen und eine Collusion der Eheleute nicht anzunehmen sei.

Bei den oberen Gerichten im Großherzogthum Hessen hat sich, soviel der Verf. hat in Erfahrung bringen können, noch keine feststehende Ansicht über die vorliegende Streitfrage gebildet.

In einem Falle, in welchem auf Vergütung des durch eine Körperverletzung zugefügten Schadens gegen den angeblichen Beschädiger Klage erhoben und zur Begründung derselben auf Untersuchungsakten und insbesondere auf den Wahrspruch von Geschwornen und das in Folge hiervon erlassene Strafurtheil des Assisenhof's Bezug genommen worden war, hatte das Untergericht die Körperverletzung als durch jenes Urtheil constatirt angesehen, von dem Obergerichte in G. war aber auf Appellation des Beklagten ausgesprochen worden; wenn selbst ein nach den Vorschriften der Beweistheorie des gemeinen Rechts ergangenes Strafurtheil nicht präjudiciell für die Entscheidung über den Civilpunkt sein könne, weil der Zweck des Strafverfahrens ein von dem des Civilverfahrens verschiedener und die Partheien auch andere seien, so müsse dieß noch in erhöhtem Maße bei solchen Strafurtheilen der Fall sein, welche sich auf Verdicte von Geschwornen gründeten, indem solche Verdicte nicht auf einer Beurtheilung des Ergebnisses der Beweismittel nach den im Civilverfahren oder in der Beweistheorie des gemeinen Strafrechts geltenden Grundsätzen, sondern lediglich auf der moralischen Ueberzeugung der Geschwornen beruhten; es könne deßhalb das Urtheil des Assisenhofs für sich allein keinen vollen Beweis liefern, wohl aber müsse nach Inhalt der Untersuchungsakten der dem Kläger auferlegte Beweis bis zum Erfüllungseide geführt erachtet werden.

In einem anderen Falle, in welchem der Beklagte auf Rückerstattung der ihm von der Brandassecurationskasse für einen durch einen Brand erlittenen Schaden gezahlten Summe belangt worden, weil er, der Brandstiftung angeklagt, von dem Assisenhof auf den Wahrspruch der Geschwornen hin wegen dieses Verbrechens mit peinlicher Strafe belegt worden war, hatte das Untergericht dem Kläger den Beweis der Brandstiftung durch den Beklagten auferlegt. Hierüber erhob der Kläger Beschwerde, indem er geltend machte, daß es bei vorliegendem und

von dem Beklagten eingeräumten Urtheile des Assisenhofes eines solchen Beweises nicht bedürfe. Der Gerichtshof zu G., oder vielmehr ein Senat desselben, in welchem die Sache zur Aburtheilung kam, trat mit Stimmenmehrheit der Ansicht des appellirenden Theiles bei und änderte der Appellationsbitte gemäß das erstrichterliche Erkenntniß ab, indem erwogen wurde: daß Criminal- und Civil-Justiz Ausflüsse einer und derselben Justizgewalt seien, daß erstere noch eine erhöhte Garantie für die Ermittelung der Wahrheit verlange, daher, was sich im Strafverfahren als wahr herausgestellt habe, noch viel mehr für den Civilrichter als wahr gelten müsse, wobei es auch nicht entscheide, ob die Schuldfrage von rechtsgelehrten Richtern, oder ob sie von Geschwornen beurtheilt worden sei. Auch gehöre der Entschädigungspunkt in das Gebiet der Nebensachen. — Diese Sache gelangte nicht an das oberste Gericht, weil der Beklagte sich bei dem Urtheile beruhigte.

In einem dritten Falle endlich kam Folgendes zur Sprache: A hatte über B Aeußerungen gethan, welche ehrverletzend waren, namentlich hatte er von B behauptet, daß derselbe sich in einem Pro Memoria gegen die Person des Regenten und die höchste Staatsbehörde beleidigende Ausfälle erlaubt habe. B machte dem A desfalls den Vorwurf der Verläumdung, worüber Letzterer Klage erhob. Dieser Klage setzte B die Einrede der Wahrheit seines Vorwurfs entgegen, indem er behauptete, daß ihm Kläger jene verbrecherische Handlung angedichtet habe. Kläger erklärte dagegen, daß das, was er über den Beklagten geäußert habe, gegründet sei, indem dieser sogar wegen jener Ausfälle mit Gefängnißstrafe belegt worden wäre, von Andichtung einer verbrecherischen Handlung daher keine Rede sein könne. Der Beklagte erwiderte, daß ein Strafurtheil, sollte es auch existiren, doch die Wahrheit des darin angenommenen Factums in dem gegenwärtigen Prozesse nicht beweisen könne. Dem

Kläger war hierauf der Beweis auferlegt worden: daß sich Beklagter beleidigende Ausfälle gegen die Person des Regenten und die höchste Staatsbehörde erlaubt habe. Um diesen Beweis zu führen, berief sich nun der Kläger unter Anderem auf das Strafurtheil selbst. Der Beklagte gab die Existenz dieses Strafurtheils und dessen angegebenen Inhalt nach, bestritt aber dessen Richtigkeit und behauptete wiederholt, daß dasselbe in diesem Civilprozesse nicht als Beweismittel für die Wahrheit der ihm von dem Kläger zur Last gelegten strafbaren Handlung benutzt werden könne. — Es warf sich nun die Frage auf: ob das Straferkenntniß ein Präjudiz für die Entscheidung in der Civilsache begründen könne? Bei dem Obergerichte in D., wo der Prozeß in erster Instanz anhängig war, bestand eine Meinungsverschiedenheit unter den Referenten und ebenso bei dem obersten Gerichte, an welches die Sache auf Appellation des Beklagten gelangte, nachdem in erster Instanz der Beweis für durch das Strafurtheil geführt erklärt worden war. Das O.A.G. bestätigte das Erkenntniß (und zwar gewiß mit vollem Rechte) in der Erwägung: daß, da ein richterliches Erkenntniß im Namen des Staates das Schuldig ausspreche, es auch dem Einzelnen gestattet sein müsse, in Anerkennung der auf solche Weise garantirten Wahrheit das wirkliche Begangensein der bestraften Handlung durch den Condemnaten positiv zu behaupten, eine solche Behauptung wenigstens nicht mit dem Vorwurfe einer verläumderischen Nachrede belegt werden könne — ohne daß jedoch hiermit anerkannt werden solle, daß das Urtheil in einer Strafsache im Allgemeinen dem Civilpunkt präjudicire. —

In dem Vortrage des O.A.G.-Referenten kommen folgende Sätze vor: „Ein Richterspruch, welcher nur den zwischen gewissen Personen entstandenen Streit schlichten oder das Strafrecht des Staates in einem gegebenen Falle verwirklichen soll, läßt keine Ausdehnung über seine

Tendenz hinaus zu. Dritten werden dadurch keine Rechte entzogen, ebensowenig können ihnen aber auch dadurch Rechte erwachsen, resp. können dem Verurtheilten Verpflichtungen auferlegt werden, welche außer der unmittelbaren Wirkung des Urtheils liegen." — „Eine rechtskräftige Sentenz beweist, daß dasjenige, was sie ausspricht, von einem Richter als Rechtens anerkannt worden ist, und die Interessenten müssen dieß insoferne als richtig betrachten, als sie dem Urtheil zu geleben verbunden sind. Aber wo finden wir einen juristischen Verpflichtungsgrund für den Verurtheilten, auch im Verhältniß zu Dritten die innere Rechtsmäßigkeit des Urtheils anerkennen zu müssen?" [13]) — „Ist ein anderes Gericht berufen, in anderer Beziehung über eine That zu urtheilen, so muß es diesem ebensowohl freistehen, die Beweisfrage, als die juristische Subsumtion selbstständig zu beurtheilen. Hat sich z. B. ein des Mords Angeklagter vor dem zuständigen Criminalgericht mit Nothwehr zu entschuldigen gesucht und jenes Gericht fand den Exculpationsbeweis unzureichend, so ist es gewiß dem Angeschuldigten unbenommen, sich nachher bei einem anderen Gericht bezüglich des Civilanspruchs der Eidesdelation über jene *Thatfrage* zu bedienen; mir will aber durchaus kein Rechtsgrund einleuchten, aus welchem der Civilrichter hinsichtlich des *Rechtsbegriffs* der That in seinem an sich unabhängigen Urtheil über den Entschädigungsanspruch beschränkt sein sollte." —

§. 4. Gehen wir nun zur Prüfung dieser verschiedenen Ansichten über, so möchte vor Allem diejenige, welche das condemnatorische Criminalurtheil als Klagfundament betrachtet wissen, aber einen *Gegenbeweis* gegen dessen Inhalt zulassen will,[14]) am wenigsten Bei-

13) Siehe hierüber die Note 17.

14) Diese Ansicht hat die *hannöver'sche* St.P.O. vom 8. November 1850. zum Gesetze erhoben, indem sie in §. 46. vorschreibt: „Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Un-

fall verdienen. Wenn man auf den Grund hin, daß im Untersuchungsverfahren materielle Wahrheit erzielt werde, daß darum, was dort als Wahrheit festgestellt worden sei, auch bei Verfolgung minder wichtiger civilrechtlicher Ansprüche dafür gelten müsse, einem Straferkenntnisse volle Beweiskraft zuschreiben zu dürfen glaubt, so ist consequent die Zulassung eines Gegenbeweises auszuschließen, indem sonst gerade eintreten kann, was man vermeiden will, daß nämlich ein Strafurtheil, obgleich es als solches bestehen bleibt, in Bezug auf einen von der criminalrechtlich festgestellten Schuld abhängigen Privatanspruch in Frage gestellt wird. Man müßte also entweder das Criminalurtheil für absolut beweisend ansehen, so lange es nicht im Wege des Criminalprozesses durch neue Vertheidigungsgründe und Beweismittel aus dem Wege geräumt werden kann, oder ihm für sich allein ohne seine Grundlage gar keine Beweiskraft für die Civilsache einräumen.

Von den beiden anderen Ansichten empfiehlt sich die erste, dem Criminalurtheile auch für die Civilsache vollen Beweis beilegende und jeden Gegenbeweis ausschließende,

---

terlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen." S. das Urtheil hierüber von Schwarze im Archiv des Criminalrechts N. F. Jahrg. 1852. Nr. XVI. §. 9. (S. 366 f.). — Andere neuere Strafprozeßordnungen sprechen sich entweder gar nicht über diesen Gegenstand aus (die preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen — und Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten vom 14. April 1851), oder beschränken sich auf Bestimmungen über den Anschluß des Beschädigten an das Criminalverfahren zur Geltendmachung seiner Schadensansprüche (welchen übrigens das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848. die Abänderungen des 2. Theils des Strafgesetzbuchs vom J. 1813. betr. Art. 205. und das großh. hessische Gesetz, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens u. s. w. betr. Art. 317. wenigstens in Assisensachen für unzulässig erklären).

vorzugsweise vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, da das Rechtsgefühl und die natürliche Anschauung der Dinge Anstoß daran nehmen müssen, wenn ein Richterspruch, der sich auf eine zur Verhängung einer peinlichen Strafe für hinreichend befundene Beweisführung gründet, im Civilverfahren, vielleicht von dem nämlichen Richter, von Neuem geprüft, wenn im Falle der Verfolgung eines Privatanspruchs aus einer widerrechtlichen Handlung die Beweisführung nach anderen und gar strengeren Grundsätzen beurtheilt werden soll, als im Falle der Ausübung des Strafrechts des Staates. Insoferne muß man auch ganz dem beistimmen, was der von Schwarze a. a. O. angeführte Merlin (Répert v. Chose jugée §. 15.) sagt: „le jugement du tribunal criminel forme pour la partie civile sur l'existence du délit comme sur la culpabilité de son auteur une preuve, qu'aucune autorité ne peut plus atténuer ni méconnaitre et de laquelle le tribunal civil doit partir comme d'une base invariable pour déterminer les dommages — intérêts qui sont dûs,“ [15]) und was Schwarze selbst a. a. O. §. 9. a. E. darüber urtheilt.

So weit indessen jener Ansicht nicht ausdrückliche gesetzliche Billigung zur Seite steht, muß man aus Gründen, welche aus der Verschiedenheit und Unabhängigkeit der Civil- und Criminal-Sache von einander hergenommen sind, der zuletzt angeführten, welche dem Strafur-

15) Dieses Urtheil hat übrigens auch einen besonderen Halt namentlich in der Bestimmung des Art. 3. des Code d'instruction criminelle: L'action civile peut être poursuivie en même temps et devant les mêmes juges que l'action publique. Elle peut aussi l'être séparément; dans ce cas l'exercice en est suspendu, tant qu'il n'a pas été prononcé définitivement sur l'action publique intentée avant ou pendant la poursuite de l'action civile. Man argumentirt aus der Vorschrift, daß das Erkenntniß des Civilrichters bis zur Erledigung der vor Entscheidung der Civilsache anhängig gewordenen Criminalsache ausgesetzt werden solle, auf die Praejudicialität dieser Letzteren (Merkel im Gerichtssaal 1852. 2. Hälfte S. 510, 513).

theile nicht die Eigenschaft einer auch den Civilrichter bindenden, oder vielmehr einer auch die privatrechtlichen Folgen des Verbrechens umfassenden Entscheidung zugestehen will, den Vorzug einräumen.[16])

---

16) Es gehören hierher jedoch nicht die Fälle, in welchen die Existenz eines Strafurtheils allein schon privatrechtliche Ansprüche begründet oder civilrechtliche Folgen hat, wie namentlich die bloße Verurtheilung eines Ehegatten zu einer bedeutenden peinlichen Strafe den anderen Gatten zu einer Klage auf Ehescheidung berechtigen kann, oder eine Condemnation wegen Meineides Zeugnißunfähigkeit des Verurtheilten im Civilprozesse zur Folge hat, ohne daß über Schuld oder Nichtschuld eine wiederholte Verhandlung und Beweisführung im Civilverfahren zulässig wäre. — Ebenso sind hier ausgeschlossen die Fälle, in welchen ein Privatanspruch oder die Geltendmachung gewisser Rechte von dem Ausgange einer Strafsache abhängt, z. B. der Anspruch eines Staatsbeamten auf Nachzahlung des ihm während einer gegen ihn anhängigen Untersuchung einbehaltenen Gehaltes. S. auch Note 9. dieses Aufsatzes. — Umgekehrt sind aber zuweilen auch Entscheidungen des Civilrichters normgebend für Strafurtheile, wiewohl im Allgemeinen der Criminalrichter nicht an solche Entscheidungen gebunden, vielmehr ungehindert ist, civilrechtliche Punkte, welche bei Beurtheilung des Criminalfalles incidenter zur Sprache kommen, mitzuerörtern, wie auch der Civilrichter einschlagende Fragen criminalrechtlicher Natur, welche sich im Civilverfahren aufwerfen, seiner Prüfung unterziehen darf, ohne jedoch hierdurch ein Präjudiz für die Strafsache begründen zu können. Präjudiciell sind Entscheidungen des Civilrichters für den Criminalrichter nur dann, wenn die Entscheidung über ein die Beurtheilung der zur Anklage gebrachten Handlung bestimmendes Civilrechtsverhältniß („eine zum Thatbestand des Verbrechens gehörige Thatsache") ausschließend an den Civilrichter verwiesen, oder dasselbe doch vor Aburtheilung der Criminalsache Gegenstand eines, nach dem Stande der Untersuchung nicht offenbar auf Verschleif derselben berechneten, Civilrechtsstreits geworden ist (Schwarze a. a. O. §. 12—15. Planck a. a. O. S. 516 ff.). Ersteres ist particularrechtlich namentlich der Fall, wenn gegen die Anklage wegen eines Forst- oder Feldfrevels von dem Denunciaten geltend gemacht wird, zu der als Frevel bezeichneten Handlung berechtigt gewesen zu sein, indem alsdann der Denunciat das behauptete Recht im Civilverfahren nachzuweisen hat, je nach dessen Ausgang Strafe gegen ihn erkannt wird, oder seine Freisprechung erfolgt. Letzteres tritt z. B. ein, wenn über das Eigenthum oder den Besitz einer Sache, deren Wegnahme u. s. w. Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Diebstahls oder Gewaltthätigkeiten gegeben hat, ein Civil-

Civil- und Criminalgerichtsbarkeit sind zwar gemeinsam Ausfluß der Justizhoheit, Zweig einer und derselben Staatsgewalt, und begreifen beide die Befugniß in sich, die Herrschaft des Gesetzes gegen Eingriffe in die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Auch ist die Gerechtigkeit stets und unwandelbar eine und dieselbe, und der in einem einzelnen Falle sie verwirklichende und dem Rechte Ausdruck gebende richterliche Ausspruch muß nicht nur für Alle, welche er umfaßt und soweit er sie umfaßt, als Gesetz gelten, sondern auch von jeder Staatsbehörde als etwas rechtlich Bestehendes anerkannt und geachtet werden. Durch ein Criminalurtheil namentlich wird die Frage entschieden: ob ein Angeklagter eine peinliche Strafe verwirkt habe, oder ob er außer Verfolgung zu setzen sei? welche Entscheidung, als dem öffentlichen Rechte angehörig, auf allgemeine Geltung Anspruch zu machen hat.[17]) Das Zuerkennen einer peinlichen Strafe setzt aber eine widerrechtliche Handlung voraus, wie sie mindestens auch

prozeß geführt wird. S. im Allgemeinen auch Müller Criminalprozeß §. 59. II. §. 89. Note 9. So oft übrigens der Criminalrichter auch die bei einem Straffalle zur Sprache kommenden civilrechtlichen Momente zu erörtern und zu prüfen hat, muß er sich nach den über das Verfahren und den Beweis in Strafsachen bestehenden Vorschriften richten, wie dieß namentlich der Art. 3. des Entwurfs einer neuen Strafprozeßordnung für die großherzoglich hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen im Allgemeinen ausgesprochen hat.

17) Ein Straferkenntniß muß darum eine ausgedehntere Wirkung äußern, als ein Civilrechtsspruch, weil eine Anklage wegen eines Verbrechens im Namen des Staates erhoben wird, die Untersuchung daher im öffentlichen Interesse stattfindet und die ganze bürgerliche Gesellschaft dem Angeklagten als Parthie gegenüber steht, weßhalb der richterliche Spruch, mag er den Angeklagten verurtheilen oder für nichtschuldig erklären, für und gegen jeden Einzelnen Geltung hat, so lange er nicht auf gesetzlichem Wege wieder beseitigt worden ist. Daraus folgt, daß die auf ein condemnatorisches Urtheil sich gründende Behauptung, daß der Verurtheilte ein bestimmtes, im Straferkenntnisse bezeichnetes Verbrechen begangen habe, wenn auch unter Umständen eine Beleidigung, doch nie eine Verläumdung enthalten kann.

einen Anspruch des Verletzten auf Privatgenugthuung gegen den Verbrecher zu begründen geeignet ist.

Indessen läßt der wegen Verfolgung durchaus verschiedener Zwecke wesentlich verschiedene Grundcharakter, welchen Civil- und Criminaljustiz haben, nicht zu, daß der in der einen Richtung eintretenden richterlichen Thätigkeit mit darauf gegründeter Entscheidung einer über ihre nächste Aufgabe hinausreichende Wirksamkeit auch nach der anderen Richtung hin eingeräumt werde. Die Criminaljustiz hat es mit Gesetzwidrigkeiten, welche die öffentliche Rechtssicherheit gefährden, d. h. mit Verbrechen zu thun, während die Civiljustiz nur Streitigkeiten über Privatrechte zum Gegenstande hat. Dort ist es daher der in Einem seiner Glieder verletzte Staat selbst, welcher im allgemeinen Interesse Untersuchung und Bestrafung der für verbrecherisch erkannten Handlung veranlaßt; hier dagegen steht der Einzelne, welcher durch einen Anderen in seinem Rechte sich beeinträchtigt hält, diesem zur Erwirkung eines rechtlichen Ausspruchs über das Privatrechtsverhältniß in eignem Interesse als Parthie gegenüber. Daraus ergibt sich weiter, daß das Criminalverfahren, in welchem es sich um Leben, Ehre und Freiheit handelt, in dem also unveräußerliche Rechte in Frage stehen, die Aufgabe hat, in einer von Privatwillkür unabhängigen Weise die Wahrheit zu ermitteln und eine Grundlage für den Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu schaffen, daß dagegen im Civilprozesse die streitenden Theile dem Richter das Material für seine Entscheidung liefern und auf den Gang des Verfahrens überhaupt, insbesondere auf die Beweisführung, den größten Einfluß üben.[18])

Obwohl also Strafe und Verbindlichkeit zur Schadensleistung gleichmäßig das richterliche Anerkenntniß einer dem Beschädiger zuzurechnenden Schuld voraussetzen, so

18) Müller, Criminalprozeß §. 5.

kann doch bei jener inneren und äußeren Verschiedenheit des Civil- und Criminalverfahrens ein Strafurtheil für den Civilrichter, der, wie überhaupt jeder Richter, nach eignem besten Wissen und Gewissen auf den Grund desfalls gepflogener Verhandlungen und ihm gegebener Nachweisungen, nicht aber auf eine Autorität hin, Recht zu sprechen hat, keine Nöthigung enthalten, das Criminalurtheil auch für den Civilpunkt als unbedingt entscheidend zu betrachten. Es ist daher auch unstatthaft, aus den Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit einer res judicata in Civilsachen ein Argument für den Einfluß des Criminalurtheils auf den Civilpunkt herzunehmen.[19])

Zwar sagt man allerdings nicht ohne Schein, daß es sonderbar wäre, wenn das, was ein Gericht innerhalb seiner Competenz für Recht erkannt habe, von einem anderen Gerichte wieder in Frage gestellt werden könnte. Allein dem Strafurtheile, als solchem, wird dadurch, daß der aus dem Verbrechen abgeleitete Privatanspruch unabhängig von dem Strafurtheile begründet und nachgewiesen werden muß, seine Geltung keineswegs geschmälert, sondern nur nicht unbedingte Anwendbarkeit auf den Civilpunkt, nicht die Kraft eines Gesetzes für die streitenden Theile, wenn sie die dem Criminalrechte verfallene Handlung in privatrechtlicher Beziehung

19) Namentlich ist es auch ein verfehltes Bestreben, aus fr. 7. §. 4. D. de exc. rei jud. (44, 2): Et generaliter, ut Julianus definit, exc. rei jud. obstat, quotiens inter easdem personas eadem quaestio revocatur, vel alio genere judicii, insbesondere aus den letzten Worten deduciren zu wollen, daß zur Begründung der Rechtskraft auf die Verschiedenheit der Gerichte, bei welchen dieselbe Sache verhandelt und entschieden werde, nichts ankomme, daher auch ein Criminalurtheil für den bei einem anderen Gerichte verhandelten Civilpunkt präjudiciell sein müsse (Merkel im Gerichtssaal 1852. Dec. S. 509 und 511); denn aliud genus judicii ist mit diversum genus actionis in fr. 5. d. eodem gleichbedeutend. v. Savigny System des heutigen röm. Rechts Bd. 6. §. 296. und 297.

zum Gegenstande civilprozessualischer Verhandlungen machen, zugestanden. Die Richtigkeit des Gesagten läßt sich um so weniger beanstanden, als man ja auch einem freisprechenden Erkenntnisse des Criminalrichters, und zwar mit Recht, keinen Einfluß auf die Entscheidung über die separat geltend gemachte Schadensforderung einräumt, was doch geschehen müßte, wenn anzunehmen wäre, daß das Criminalurtheil nur materielle Wahrheit enthielte und absolute Geltung hätte. Es kann freilich, wenn Civil- und Criminaljurisdiction in einer Person vereinigt sind, der Civilrichter im Falle nachträglicher besonderer Verfolgung eines solchen Privatanspruchs in die Lage kommen, sein eignes Straferkenntniß ignoriren und die Entschädigungsverbindlichkeit des von ihm bereits criminell Bestraften von einer neuen Beweisführung abhängig machen zu müssen. Allein abgesehen davon, daß jene Personeneinheit bei der principiellen Verschiedenheit beider Prozeßarten und ihrer Tendenzen in den Hintergrund tritt, so bleibt es ja doch immer dem Beschädigten unbenommen, auf den Inhalt der Untersuchungsacten sich zu berufen und den Richter dadurch in die Lage zu versetzen, daraufhin und etwa auf den Grund noch weiterer Beweismittel sein früher ausgesprochenes Schuldig auch bezüglich des angesprochenen Schadensersatzes ohne weitläufige Verhandlungen zu wiederholen.[20]) Ueberdieß kann auch eine erneuerte Verhandlung und Prüfung der Sache, wie sie das Civilverfahren mit sich bringt, in Verbindung mit dem den Partheien gestatteten Vorbringen und Benennen neuer Thatsachen und Beweismittel möglicherweise eine Veränderung der Sachlage und dadurch ein Erkenntniß anderen In-

20) Darum wird es zur Erleichterung der Beweisführung zuweilen auch rathsam sein — wie Boehmer, J. E. P. Lib. II. tit. 10. §. 4. mit Recht bemerkt — der Verfolgung der Privatansprüche aus einem Verbrechen die Criminaluntersuchung vorangehen zu lassen.

haltes herbeiführen. Sollte der Beklagte in der That neue Momente und Beweisgründe zu seinen Gunsten geltend zu machen im Stande sein, so wäre es zwar wohl angemessener, wenn er ein Gesuch um Erneuerung der Untersuchung darauf stützte und das ihm etwa vortheilhafte Ergebniß derselben im Civilverfahren benutzte; allein man kann ihn hierzu nicht nöthigen.

Wenn man für den Satz, daß das (condemnatorische) Erkenntniß in der Strafsache auch dem Civilpunkt präjudicire, weiter anführt: das erstere müsse als Ergebniß einer auf Erforschung materieller Wahrheit berechneten Untersuchung auch hinsichtlich des Privatanspruchs absolute Anerkennung finden, und das um so mehr, als die Civilsache im Grunde nur Accessorium der wichtigeren Criminalsache sei; — so kann man wohl zugeben, daß jedem Criminalurtheil eine sorgfältige Untersuchung des Sachverhaltes vorausgehen muß und regelmäßig vorausgeht, indem der Strafrichter alle rechtlich zulässigen Mittel zur Erforschung der Wahrheit von Amtswegen anzuwenden verpflichtet ist. Auch ist die Criminalsache im Allgemeinen als die wichtigere anzusehen, im Verhältnisse zu welcher die Civilsache meist von geringerer Bedeutung sein wird, wiewohl in manchen Fällen eine von dem Beklagten zu leistende Privatsatisfaction denselben empfindlicher treffen möchte, als eine gegen ihn zu erkennende Freiheitsstrafe.

Allein wenn auch jene Rücksichten, wie schon bemerkt, eine gesetzliche Bestimmung zu Gunsten der Beweiskraft eines Strafurtheils in Bezug auf den Civilpunkt zu motiviren vermöchten, so können sie doch in Ermangelung einer solchen nicht zur Rechtfertigung eines Satzes dienen, welcher einem Erkenntnisse Einfluß auf Verhältnisse einräumen würde, die außerhalb seines Bereiches liegen und von ihm auch gar nicht berührt werden sollten. Der Ausspruch einer criminalrechtlichen Verschuldung kann auf einem völlig überzeugenden Beweise be-

ruhen; er hat aber doch nur allein Ausübung des Strafrechts des Staates zum Zwecke und soll nicht zugleich Privatrechtsverhältnisse mitentscheiden, in welcher speciellen Beziehung noch keine die Sache erschöpfenden Verhandlungen in dem deßfalls besonders vorgeschriebenen Verfahren stattgefunden haben. Auch in Criminalsachen kann übrigens die Beweisführung Zweifeln Raum lassen; es ist möglich, daß das Strafurtheil auf schwachen Beweisgründen ruht, daß der Ausspruch der Schuld auf zum Theil nicht völlig schlüssige oder nur lose zusammenhängende Indicien gebaut ist;[21]) hier würde eine Rechtsbeeinträchtigung des im Strafverfahren für schuldig Erklärten besonders bemerkbar sein, wenn man dem Criminalurtheile ohne Weiteres auch für den Civilpunkt volle Beweiskraft einräumen wollte, da der Verurtheilte ein Recht darauf hat, daß ihm gegenüber ein Schadensanspruch auf civilprozessualischem Wege seine selbstständige Begründung finde, zumal da derselbe keineswegs ein bloses Accessorium der Criminalsache ist und mit dieser steht und fällt, sondern nur die nämliche Grundlage mit dieser gemein hat.

Eben in Anerkennung dieser seither entwickelten Sätze hat man schon frühzeitig dem durch das Verbrechen Verletzten durch Gestattung der Theilnahme am Strafverfahren zur Mitverfolgung seines Privatinteresses die Möglichkeit gegeben, das Criminalerkenntniß auch zu seinem Vortheile gegen den Angeschuldigten geltend machen zu können. Wozu würde es dieser Adhäsion bedurft haben, wenn in dem Strafurtheile die Entscheidung über den Civilpunkt schon enthalten wäre? Zwar kann es in Folge der Adhäsion geschehen, daß nicht bloß über die Schadensersatz*verbindlichkeit* des Angeschuldigten an sich,

21) Mit Recht sagt Leist l. c. §. 20. „Non enim ex ea re, quod processus criminalis ad materialem, quam dicant, veritatem tendat, colligi etiam potest, hanc semper eum assequi.“ —

sondern auch über die Schadensgröße erkannt und daher ein späteres Verfahren hierüber unnöthig gemacht wird, der Anschluß des Beschädigten an das Criminalverfahren daher seine besonderen Vortheile hat; allein in nur einigermaßen verwickelten Sachen wird, wenn das Criminalverfahren nicht verzögert werden soll, dieser Vortheil durch die Adhäsion nicht zu erreichen sein, sondern die Festsetzung der Schadensersatzsumme einem eignen Verfahren vorbehalten werden müssen, so daß die Adhäsion geeigneten Falles oft nur das Anerkenntniß der Schadensersatzverbindlichkeit im Allgemeinen, also nichts mehr zur Folge haben wird, als was die criminalrichterliche Verurtheilung des Angeschuldigten, wenn man ihr überhaupt jene Wirkung beilegen könnte, von selbst schon mit sich führen würde.[22])

Läßt sich nach dem Bisherigen das selbst von einem rechtsgelehrten Richter gefällte Criminalurtheil nicht als präjudiciell für den Civilpunkt ansehen, so muß man noch mehr Bedenken tragen, diese Wirksamkeit einem Straferkenntnisse zuzuschreiben, welches auf einen Wahrspruch von Geschwornen gestützt ist. Es soll damit nicht ein Mißtrauen gegen die Richtigkeit solcher Wahrsprüche ausgedrückt werden; sondern es hat dieses Bedenken darin seinen Grund, daß die Geschwornen bei Abgabe ihres, noch dazu unmotivirten Verdictes nicht nach den für den rechtsgelehrten Richter vorgeschriebenen, insbesondere nach den im Civilrechtsverfahren geltenden Beweisregeln sich richten, sondern lediglich ihrer inneren Ueberzeugnng fol-

22) Angemessen erscheint es, wenn im Falle der Adhäsion des durch das Verbrechen Verletzten, mag derselbe nun selbstständig seinen Schadensanspruch geltend machen, oder, wie das churhessische Gesetz vom 31. Okt. 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betr., im §. 8. gestattet, durch den öffentlichen Ankläger verfolgen lassen, bei Ermittelung und Feststellung des Schadens nur nach criminalprozessualischen Grundsätzen verfahren wird. Vergl. Schwarze im Archiv des Crim.-Rechts N. F. J. 1852. Nr. XVI.

gen, so daß, wollte man einem solchen Ausspruche eine über die strafrechtliche Schuldfrage hinausreichende Bedeutung beilegen, in gewissen Fällen auch in Civilsachen eine Jury die Entscheidung geben würde.[23])

Zum Schlusse dieses Abschnittes möge noch bemerkt sein, daß, auch wenn man das Straferkenntniß für die Entscheidung des Civilpunktes insoferne maßgebend sein läßt, als man das Dasein der Handlung, deren der Inculpat für schuldig erklärt worden, auch in jener Beziehung für erwiesen annimmt, damit doch nicht immer ein Anspruch auf Schadensersatz für begründet erkannt worden ist, indem es Fälle gibt, in welchen, der strafrechtlichen Verurtheilung des Inculpaten ungeachtet, ein solcher Anspruch noch aus

---

23) Räumt man dem Criminalurtheile Beweiskraft auch bezüglich des Civilpunktes ein, indem man von der Ansicht ausgeht, daß, was in der Criminalsache, als der wichtigeren, auf eine gründliche Untersuchung hin von dem gesetzlich zuständigen Gerichte für Recht erkannt worden, auch in der untergeordneten Civilsache dafür gelten müsse, dann wird man zwischen einem von rechtsgelehrten (particularrechtlich auch nicht stets an feste Beweisregeln gebundenen) Richtern erfolgten Schuldigerkennen und einer auf dem Verdict von Geschwornen beruhenden Verurtheilung keinen Unterschied machen können. Denn jenes Princip entscheidet hier, wie dort. Auch der Wahrspruch von Geschwornen beruht auf einer sorgfältigen Untersuchung und erschöpfenden Verhandlung der Sache, und darf, wiewohl er ohne Angabe von Gründen erfolgt, um so weniger einem anderen Criminalerkenntnisse nachgesetzt werden, als durch die Verweisung gerade der schwereren Verbrechen vor die Assisen anerkannt ist, daß das Verdict der Geschwornen volles Vertrauen verdiene. — Wenn übrigens in einzelnen Strafprozeßordnungen (namentlich in dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 28. Okt. 1848. Art. 317.) ausdrücklich ausgesprochen ist, daß derjenige, welcher durch ein zur Competenz der Assisen gehöriges Verbrechen einen Schaden erlitten habe, seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen müsse, so kann man in jener Bestimmung nicht einen Beweisgrund gegen den Einfluß des Criminalurtheils auf den Civilpunkt finden, weil dieselbe nur den Zweck hat, die vor die Geschwornen verwiesenen Strafsachen zur Vermeidung allenfallsiger Verwickelungen von nicht ganz zur Sache gehörigen Beimischungen möglichst frei zu erhalten.

besonderen Gründen bestritten werden kann, wenn z. B. der Beschädigte (wie bei Raufhändeln oft der Fall ist) die ihm zugefügte Verletzung mitverschuldet, oder wenn das Straferkenntniß selbst annimmt, daß der Inculpat im Zustande der Nothwehr gehandelt, aber die Gränzen der Nothwehr überschritten habe.

§. 5. Die bisher vertheidigte Lehre wird auch nicht solche Mißstände zur Folge haben, wie man sie mitunter als weiteren, wenn auch nur politischen, Grund zu Gunsten der Beweiskraft des Criminalurtheils auch für die Civilsache hervorhebt. Allerdings würde es anstößig sein und das Vertrauen zur Justiz schwächen, wenn einmal der Fall einträte, daß der gegen einen zu schwerer Strafe verurtheilten Verbrecher eingeklagte Schadensersatzanspruch wegen mangelnden genügenden Beweises einer Verschuldung vom Civilrichter zurückgewiesen würde. Allein solche Besorgnisse beruhen auf Uebertreibungen und haben kein rechtes Fundament. Ueberdieß müssen und werden allenfallsige Mißstände der Art in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge ihre Entschuldigung finden.

Dem Beschädigten, welcher seine Schadensforderung gegen den bereits criminell Bestraften mittelst einer Civilklage verfolgt, ist zur Bewahrheitung seines Anspruchs in den Untersuchungsacten ein Beweismittel gegeben, welches auch ohne das darauf sich stützende Straferkenntniß für den Civilrichter von Bedeutung sein wird. Das in den Acten niedergelegte Beweismaterial wird, wenn es von dem Criminalrichter zur Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer peinlichen Strafe für genügend gefunden werden sollte, gewöhnlich hinreichen, die juristische Ueberzeugnng auch des Civilrichters von der Schuld des Beklagten zu begründen, so daß also nur unter besonderen Umständen ein vom Criminalurtheile abweichendes Civilerkenntniß erfolgen wird.

Denn fragt man, wie der Beweis beschaffen sein müsse, um strafrechtliche Gewißheit herbeizuführen, so

wird man finden, daß im Criminal- wie im Civilverfahren die eignen Zugeständniſſe des Angeſchuldigten bezw. Beklagten die Hauptentſcheidungsquelle ſind, und daß nächſt dieſen — Urkunden und Zeugenausſagen, zumal wenn ſie das zu beweiſende Factum direct und unmittelbar zum Gegenſtand haben, zur Herſtellung des Beweiſes dienen. Sind nun überhaupt dieſe Beweismittel ſo geartet und von dem inneren Gehalt, daß ſie rechtlichen Grundſätzen nach die zur Unterſuchung gekommene verbrecheriſche Handlung und deren Urheber in der Weiſe conſtatiren, daß darauf eine Criminalſtrafe gegründet werden kann, ſo wird ihnen dieſe Geltung auch für das Civilverfahren nicht verſagt werden können.[24]) Denn im Criminalprozeſſe müſſen dieſe Beweismittel ebenſo, wie im Civilverfahren, in zweckentſprechender Weiſe benutzt werden, und wenn auch der Richter dort bei deren Gebrauch ſelbſtſtändig zu Werke geht und von Amtswegen alle zur Ermittelung der Wahrheit ihm dienlich erſcheinenden Nachforſchungen anſtellt, ſo muß doch dem Angeſchuldigten von den erheblichen Vorgängen des Prozeſſes, namentlich den ihn belaſtenden Unterſuchungsergebniſſen, früher oder ſpäter Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, die Beſeitigung der letzteren zu verſuchen, darauf zielende Anträge zu ſtellen und noch unbenutzte Beweismittel zu ſeinen Gunſten anzugeben. Nur iſt hier dem Angeſchuldigten eine Mitwirkung bei der Zeugenvernehmung, wie ſie ihm im Civilprozeſſe freiſteht, nicht geſtattet, weshalb man gewöhnlich die Nothwendigkeit einer neuen Zeugenvernehmung im Civilverfahren behauptet. Allein da der Criminalrichter in allen Beziehungen ge-

24) Sehr richtig ſagt Leist l. c. p. 46: „Criminalis igitur caussa eo modo tantum civili praejudicare potest, ut facti, ex quo utraque actio orta est, in criminali processu jam allata probatio deinde etiam ad civilem caussam trahi possit.“ Vergl. auch Mejer l. c. §. 74. p. 138sq. und Schwarze in der Ztſchr. für Rechtspflege u. ſ. w. 1852. Nr. XVI. §. 9.

ſetzlich zu verfahren und die Intereſſen des Angeſchuldigten mit zu wahren verpflichtet iſt, Letzterer auch von den Ausſagen der Zeugen wenigſtens im Allgemeinen Kenntniß erhält und ſich darüber auszuſprechen das Recht hat, wodurch ſich der Criminalrichter zu einer nachträglichen Befragung einzelner Zeugen veranlaßt finden kann, ſo wird eine wiederholte vollſtändige Zeugenvernehmung im Civilprozeſſe nicht geboten erſcheinen, ſondern nur, wenn Einer der ſtreitenden Theile Einzelnes an den Ausſagen der Zeugen zu deſideriren findet, oder einige beſondere Punkte bezeichnet, worüber er die Zeugen oder einzelne derſelben von Neuem vernommen zu ſehen wünſcht, die Nachholung des Gewünſchten zu geſchehen haben, ſo daß alſo eine wiederholte Zeugenabhör ohne einen beſonderen, ſpezielle Momente hervorhebenden, Antrag nicht ſtattfinden muß.

Man könnte vielleicht ſagen: wenn das dem Criminalurtheile zu Grunde liegende Beweismaterial regelmäſſig auch für den Ausſpruch des Civilrichters über den durch das Verbrechen veranlaßten Privatanſpruch beſtimmend ſein werde, ſo ſei es am einfachſten, das Criminalurtheil geradezu als eine den Civilpunkt mitentſcheidende Sentenz gelten zu laſſen. Allein eines Theils ſteht einer ſolchen Geltung, nach der ſeitherigen Ausführung, entgegen, daß der wegen Schadenserſatzes in Anſpruch Genommene zu verlangen berechtigt iſt, das die von ihm beſtrittene Entſchädigungsverbindlichkeit in civilprozeſſualiſchem, ſeine Mitwirkung und beliebigen Gebrauch aller in dieſem Verfahren zuläſſigen Vertheidigungsgründe und Beweismittel geſtattenden Verfahren feſtgeſtellt werde, anderen Theils gibt es allerdings auch Fälle, in welchen die criminalrechtliche Beweisführung von der civilrechtlichen in einzelnen Beziehungen abweichen wird, die Beweisergebniſſe wenigſtens eine verſchiedenartige Auffaſſung zulaſſen können. Wenn es nämlich an directen Ueberführungsmitteln fehlt, wenn die Ueberzeugung des Cri-

minalrichters von der Schuld des zur Untersuchung Gezogenen auf einen Indicienbeweis sich gründet und dabei die eigne eidliche Aussage des Verletzten mit in Erwägung gezogen worden ist, so kann es möglich sein, daß dem Civilrichter dieser Beweis für seinen Zweck nicht genügt und Civil- und Criminalerkenntniß darum von einander abweichen. Erwägt man indessen, daß dieser Fall gerade nicht häufig eintreten wird, da ja auch das Civilverfahren eine künstliche Beweisführung kennt, somit auch für den Civilrichter durch mittelbare Beweisgründe rechtliche Gewißheit begründet werden kann, und da überdieß noch neue Momente, welche das Urtheil des Criminalrichters zu unterstützen geeignet sind, im Civilverfahren zur Sprache gebracht und dargethan werden können: so wird die Befürchtung allenfallsiger widersprechender Erkenntnisse ebenfalls keinen Grund abgeben können, die Selbstständigkeit des Civilrichters zu beschränken und sein Urtheil von dem Straferkenntnisse abhängig zu machen. Auch in schwurgerichtlichen Fällen werden die Voruntersuchungsakten und die Aufzeichnungen über die in den öffentlichen Verhandlungen etwa stattgehabten neuen Ermittelungen, allenfalls noch in Verbindung mit neuen Beweisgründen, in der Regel ein so reichhaltiges Beweismaterial darbieten, daß der Civilrichter entweder ohne Weiteres, oder doch nach Ableistung des von dem Kläger auszuschwörenden Erfüllungseides (der freilich, so viel die verletzende Handlung im Allgemeinen betrifft, mit dem von dem Beschädigten bei seiner Vernehmung in der Untersuchungssache bereits geleisteten Zeugeneide meist identisch sein wird), eine mit dem Criminalurtheile in Einklang stehende rechtliche Ueberzeugung von der Schuld des Beklagten wird gewinnen können. Sollte aber ein Straferkenntniß auf so schwachen Gründen beruhen, daß dieselben für den Civilrichter zur Verurtheilung des Beklagten nicht ausreichend sind und selbst nicht einmal ein Erkenntniß auf einen nothwendigen Eid zu rechtfertigen

vermögen, so erfordert es die Gerechtigkeit, dieß auszusprechen, statt dem Unrechte, welches dem Beklagten durch eine nicht völlig motivirte strafrechtliche Verurtheilung widerfahren ist, ein neues hinzuzufügen.

Es wird also nach allem diesem dem Straferkenntnisse für sich allein kein Einfluß auf das Urtheil des Civilrichters einzuräumen sein, wohl aber wird es immer als ein auf gründlichen Nachforschungen beruhender Ausspruch des zuständigen Gerichts über die peinliche Strafbarkeit eines Angeschuldigten sehr dazu beitragen, die von dem Civilrichter aus dem ihm dargebotenen Beweismateriale geschöpfte gleiche Ueberzeugung zu befestigen.

II.

Ueber den Begriff der Autonomie.

Von

Herrn Dr. **Gerber**,

Vice-Kanzler und Professor in Tübingen.

Der Begriff der Autonomie wird auch noch heutzutage in außerordentlich verschiedenartiger Weise aufgefaßt. Immerhin aber sind es doch im Wesentlichen nur zwei Grundansichten, auf welche die Meinungen der Rechtslehrer mehr oder weniger hinausgehen.

1. Manche verstehen unter Autonomie die natürliche Freiheit des Menschen, seine Rechtsverhältnisse durch selbstständige Willensakte zu ordnen, insbesondere die Befugniß, durch Rechtsgeschäfte für einzelne Rechtsverhältnisse eine andere Norm festzustellen, als die Vorschrift des s. g. Dispositivgesetzes.[1]) Bei dieser Auffassung des Wortes

1) Diese Auffassung beherrscht das unvollendete und verwirrte Buch von Majer, Autonomie vornemlich des Fürsten- und übrigen unmittel-